

Satzung

der Gartenfreunde Molte Darmsheim e.V. im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz Organisationsbereich und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen "Gartenfreunde Molte Darmsheim e.V." (Gemeinnütziger Verein der Kleingärtner). Er ist Mitglied im Bezirksverband Böblingen und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen-Darmsheim, seinen Gerichtsstand in Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Kleingärtner. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 der KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.
 - d) in allen grundsätzlichen Fragen, die den Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen.
 - e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Schreberjugend zu fördern.
 - f) zur Verbesserung der Umwelt, Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchzuführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. Die Mitgliedschaft ist nicht an Person oder Ort gebunden.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks und Landesverbandes anerkannt.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
6. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein.
7. Die Satzung des Bezirks und Landesverbandes ist beim Vorstand einzusehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss.

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdeligiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverband,
 - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband,
 - c) aus dem Beitrag zum Verein.

2. Eine Beitragerhöhung des Landes oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 31.03. fällig.

§ 11 Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
 - b) 3/4 der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 4 Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen

§ 14 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme u. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Änderung des Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - e) Wahl der Revisoren,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
 - h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 27 Abs. 1 dieser Satzung.
 - i) Beschluss und Änderung der Gartenordnung.

2. Wahlen und Abstimmungen.

- a) Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei Wiederholter Stimmgleichheit in 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

3. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden, über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer. wird von der Hauptversammlung beschlossen.

2. Besteht eine Frauen,- oder Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin oder der Jugendleiter Mitglied des Vereinsausschuss.

3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn 1/4 der Vereinsausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

4. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über

- a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
- b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist.
- d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe § 26).

2. Fachberater, Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen. Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgaben bestimmte Personen bestätigen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer.
- e) dem Pressewart.

2. Die unter § 17 Abs. 1 a-e aufgeführten Vorstandsmitglieder sind i.S. § 26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.

4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung 3 Mitglieder anwesend sind.

6. Nach Gründung des Vereins wird der Vorstand und der Vereinsausschuss für eine Amtszeit von 3 Jahre gewählt.

§18 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane,
- b) Erstellung des Haushaltplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
- d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltplanes.

2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19 Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlussberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 20 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 21 Der Pressewart

1. Bei Verhinderungen des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit .

§ 22 Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 23 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 24 Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in einer Zusammenarbeit mit dem Verein. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 25 Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand
Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 26 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 27 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband mitzuteilen.

§ 28 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 18.09.93 beraten und mit 61 Ja Stimmen angenommen. Sie wurde gemäß § 71 BGB am 19.10.93 in das Vereinsregister eingetragen und tritt mit dieser Eintragung in Kraft.
2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.